

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.10.1979

Geschäftszahl

1442/76

Rechtssatz

Weder das Fehlen der Befugnis nach dem Ziviltechnikergesetz noch das daraus folgende Fehlen der Berechtigung, öffentliche Urkunden auszustellen, ist für die Entscheidung der Frage, ob eine Tätigkeit der eines Ziviltechnikers ähnlich ist, maßgebend.